



Statuten Verein Schloss Jegenstorf

vom 4. Oktober 1980

I. Name, Dauer, Sitz, Zweck, Mittel

Art. 1

Unter dem Namen VEREIN SCHLOSS JEGENSTORF besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein mit eigener juristischer Persönlichkeit im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Jegenstorf.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bestrebungen der «Stiftung Schloss Jegenstorf» als Eigentümerin der Schlossbesitzung Jegenstorf durch finanzielle und andere Unterstützung. Der Verein verfolgt dabei rein gemeinnützige Zwecke ohne jede Gewinnabsicht.

Art. 3

Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeitrag
- b) Ergebnisse von allfälligen besonderen Sammlungen und Veranstaltungen
- c) freiwillige Zuwendungen

Über die Mittel wird jährlich Rechnung abgelegt. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein Schloss Jegenstorf setzt sich zusammen aus

- a) Einzelmitgliedern
- b) Kollektiv-Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 5

Als Mitglieder werden aufgenommen

- a) Einzelpersonen, welche den Jahresbeitrag oder einen einmaligen Beitrag auf Lebenszeit entrichten;
- b) öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie Gemeinden, Verbände und Anstalten aller Art, usw.
- c) Vereine, Stiftungen und andere Institutionen mit kultureller oder ideeller Zielsetzung;
- d) Unternehmungen des Wirtschaftslebens, wie Aktiengesellschaften, Genossenschaften, usw.

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Studenten und Lehrlingen können Ermässigungen gewährt werden.

Art. 6

Um das Schloss besonders verdiente Mitglieder können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren eines Viertels der Anwesenden sind die Wahlen geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Hauptversammlung für Sachgeschäfte der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet in derartigen Fällen das Los.

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres stattfinden und ist dem Vorstände mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder, die nach zweimaliger Aufforderung ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, fallen als Mitglieder des Vereins weg. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wird gegen einen solchen Beschluss Einspruch erhoben, so entscheidet darüber endgültig die nächste Hauptversammlung.

Art. 9

Die Mitglieder des Vereins genießen bei Ausstellungen der Stiftung und des Vereins freien Eintritt.

Art. 10

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

A. Die Hauptversammlung

Art. 12

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Art. 13

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren

- a) den Präsidenten
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) die drei Vertreter des Vereins im Stiftungsrat der Stiftung Schloss Jegenstorf
- d) die zwei Rechnungsrevisoren

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der eingegangenen Stimmen.

Art. 14

Die Hauptversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehrheitsbeschluss über folgende ordentlichen Geschäfte:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Jahresrechnung und Voranschlag
- c) Jahresbeitrag
- d) andere ihr vom Vorstand oder aus den Kreisen der Mitglieder gestellte Anträge. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 15

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

B. Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf 4 Jahre zu wählen sind. Nach Ablauf derselben sind die Mitglieder wieder wählbar.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Art. 17

Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Leitung der laufenden Geschäfte
- b) Einberufung der Hauptversammlung
- c) Vertretung des Vereins gegen aussen.

Art. 18

Der Vorstand wird einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Ferner tritt er auf Begehren von mindestens einem seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dringliche Beschlüsse können durch Rundschreiben auf schriftlichem Wege gefasst werden.

Art. 19

Der Vorstand kann weitere ständige und nichtständige Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Fragen ernennen.

Art. 20

Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier führen je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

C. Die Revisoren

Art. 21

Die beiden Rechnungsrevisoren haben jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt vier Jahre.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22

Änderungen der Statuten müssen von der Hauptversammlung von 3/4 der anwesenden Mitglieder gutgeheissen werden.

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, zu der mittels eingeschriebener Briefe, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, aufgeboden wurde. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stiftung Schloss Jegenstorf.

Art. 24

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Mai 1954 des «Vereins zur Erhaltung des Schlosses Jegenstorf».

Bescheinigung

Die vorliegenden Statuten mit Namensänderung wurden von der Hauptversammlung vom 4. Oktober 1980 in Jegenstorf einstimmig angenommen.

VEREIN SCHLOSS JEGENSTORF
Der Präsident: Dewet Buri, a. Ständerat
Der Sekretär: Heinz Witschi